

**Lesefassung**  
**einschl. Nachträge 1 bis 4**

# S a t z u n g

**über die Teilnahmegebühren für die  
Kindertagesstätte der Gemeinde Brokdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.03,(GVOBl.Schl.-Holst. S. 57 ), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.05 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27, des § 90 SGB VII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), des § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der jeweils zzt. gültigen Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.01.2006 sowie Nachtrag 1 vom 04.12.2008, Nachtrag 2 vom 18.04.2011 und Nachtrag 3 vom 25.10.2012 und Nachtrag 4 vom 10.04.2013 wird die nachstehende Satzung über die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte Brokdorf erlassen.

## § 1

### Teilnahmegebühren

Nach § 90 SGB VIII des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) haben die Eltern einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

Die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Brokdorf betragen monatlich:

Vormittagsgruppe 7.30 – 12.30 Uhr	95,00 €/ monatlich
Vormittagsgruppe 7.30 – 12.30 Uhr (für Kinder im Alter 1- 3 Jahren)	105,00 €/ monatlich
Hortgruppe 12.30-16.00 Uhr bzw. freitags bis 14.00 Uhr	60,00 €/ monatlich
Hortgruppe 12.30-16.00 Uhr bzw. freitags bis 14.00 Uhr (für Kinder im Alter 1- 3 Jahren)	70,00 €/ monatlich
Hortgruppe montags bis freitags 12.30-14.00 Uhr	40,00 €/ monatlich
Hortgruppe montags bis freitags 12.30-14.00 Uhr (für Kinder im Alter 1- 3 Jahren)	50,00 €/ monatlich
Ganztagsbetreuung 7.00-16.00 Uhr bzw. freitags bis 14.00 Uhr	145,00 €/ monatlich
Ganztagsbetreuung 7.00-16.00 Uhr bzw. freitags bis 14.00 Uhr (für Kinder im Alter 1- 3 Jahren)	165,00 €/ monatlich
Frühdienst 7.00 – 7.30 Uhr	20,00 €/ monatlich

Für die Nutzung der Hortgruppe an einzelnen Tagen in der Woche wird für die Zeit von 12.30-14.00 Uhr eine Gebühr in Höhe von 2,00 €/Tag bzw. für die Zeit von 12.30-16.00 Uhr eine Gebühr in Höhe von 3,50 €/Tag erhoben.

Wird der Frühdienst an einzelnen Tagen in Anspruch genommen, wird je Dienst eine Teilnahmegebühr in Höhe von 1,50 € erhoben.

Für die Betreuung der Gastkinder wird eine Gebühr in Höhe von 3,50 €/Vormittag erhoben. Wenn Gastkinder in der Hortgruppe betreut werden sollen, wird für die Betreuung bis 14.00 Uhr eine Gebühr in Höhe von 2,00 €/Tag, für die Betreuung bis 16.00 Uhr eine Gebühr in Höhe von 3,50 €/Tag erhoben.

## **§ 2**

### **Ermäßigung**

1. Auf Antrag können die Teilnahmegebühren im Rahmen der Richtlinien des Kreises Steinburg ermäßigt werden.
2. Die Gebührenermäßigung gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Ermäßigungsantrag gestellt wird.
3. Änderungen der Berechtigungsgrundlagen einer Gebührenermäßigung sind unverzüglich mitzuteilen.
4. Unabhängig von den Richtlinien des Kreises Steinburg wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 15 % der jeweils geltenden Teilnahmegebühr für das zweite Kind gewährt. Für jedes weitere Kind beträgt die Ermäßigung 20 % der jeweils geltenden Teilnahmegebühr.

Ausgenommen hiervon sind die Gebühren, die für die Nutzung des Frühdienstes und der Hortbetreuung an einzelnen Tagen erhoben werden.

## **§ 3**

### **Zahlungspflichtig**

Zur Zahlung der Teilnahmegebühren sind die Personensorgeberechtigten oder die Personen auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist verpflichtet.

Die Zahlungspflichtigen haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 4**

### **Zahlung der Teilnahmegebühren**

1. Die Teilnahmegebühren sind bis zum 3. eines Monats auf das Konto der Amtskasse Wilstermarsch einzuzahlen.  
Fehlt ein Kind, werden zur Aufrechterhaltung des Platzanspruchs die vollen Teilnahmegebühren erhoben.
2. Sollte der Kindergarten nach den Bestimmungen der Kindergartenordnung oder aus anderen Gründen geschlossen werden, erfolgt keine Erstattung der Gebühren.  
Die Teilnahmegebühren sind auch für Zeiten, in denen der Kindergarten wegen Ferien geschlossen ist, in voller Höhe zu leisten.
3. Ein Gebührenrückstand von 2 Monaten berechtigt den Bürgermeister zum Ausschluss des betreffenden Kindes aus dem Kindergarten. Bei ermäßigten Gebühren genügt ein zweimonatiger Rückstand des Eigenanteils der gebührenpflichtigen Personen.  
Vierzehn Tage vor Ausschluss ist eine Anhörung vorzunehmen. Im Falle eines wiederholten Gebührenrückstands kann bereits nach einem Monat nach vorheriger Anhörung die Kündigung ausgesprochen werden.

## **§ 5**

### **Datenverarbeitung**

Die Gemeinde Brokdorf, bzw. für die Gemeinde Brokdorf das Amt Wilstermarsch darf unter Wahrung des Datenschutzes zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Teilnahmegebührensatzung vom 15.08.2000 mit den dazu ergangenen Nachtragssatzungen aufgehoben.

Der Nachtrag 1 zur Teilnahmegebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Brokdorf tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Der Nachtrag 2 zur Teilnahmegebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Brokdorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Nachtrag 3 zur Teilnahmegebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Brokdorf tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Der Nachtrag 4 zur Teilnahmegebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Brokdorf tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Brokdorf, den 19.01.2006

Gemeinde Brokdorf  
Der Bürgermeister

Block

Stand: 02.05.2013